



Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 48 · Postfach · 59817 Arnsberg



NICHTSCHÜLERPRÜFUNGEN AN FACHSCHULEN DES FACHBEREICHS SOZIALWESEN

hier: Fachrichtung **Sozialpädagogik**

Rechtsgrundlagen: Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 09.12.2003 und
Allgemeine Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs - PO-NSch-BK vom 26.05.1999

Im Bereich der Fachschule für Sozialpädagogik kann nur der theoretische Teil des Abschlusses (Fachschul-examen) im Zuge einer Nichtschülerprüfung erworben werden.

Anschließend muss der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (einjähriges Berufspraktikum) absolviert werden um die staatliche Anerkennung zu erlangen. Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist für Nichtschüler ausgeschlossen.

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zulassungsvoraussetzungen

Nichtschüler können an der Staatlichen Prüfung einer Fachschule für Sozialpädagogik teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Fachschule erfüllen.

Erforderlich sind:

- 1.) **der Nachweis des Sekundarabschlusses I -Fachoberschulreife-**
- 2.) **der Nachweis der beruflichen Qualifikation**

Diese wird nachgewiesen durch:

⇒ den Abschluss der Ausbildung in **einem für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf** nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht .

Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlich ist.

Dazu gehören auch berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer mit den Berufsabschlüssen nach Landesrecht „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ sowie Berufsfachschulbildungsgänge nach Anlage C5 und Fachoberschulbildungsgänge nach Anlage C9, die in zwei Jahren neben erweiterten beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

oder

⇒ eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

oder

- ⇒ bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an Stelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, ist die Zulassung zur Nichtschülerprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben dieser berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Nichtschülerprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums. **Hierbei handelt sich um Einzelfallentscheidungen.**
- 3.) der **Nachweis der persönlichen Eignung**
Dieser wird erbracht durch Vorlage eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- 4.) die **Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung**
Die angemessene Prüfungsvorbereitung umfasst eine **theoretische** Vorbereitung und **praktische** Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und/oder Jugendliche im Umfang von mindestens 16 Wochen (bei Teilzeit entsprechend länger) **unmittelbar vor** der Ablegung der Nichtschülerprüfung. Die Darlegung der Prüfungsvorbereitung erfolgt individuell.
- 5.) die **Versicherung**, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht wurde und die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist (ca. Mitte Februar) einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z.B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der benannten Schule unterrichtet.

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für das Sozialwesen –Fachschule für Sozialpädagogik- führen, und die jeweils zuständige Bezirksregierung können im Vorfeld informieren und beraten.

Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) ein ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- 2) eine beglaubigte Fotokopie der Schulabschlusszeugnisse (Zuerkennung der Fachoberschulreife)
- 3) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (beglaubigte Fotokopie) und ggf. der Nachweis des Berufsschulabschlusses (beglaubigte Fotokopie) oder der Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie) oder der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der beruflichen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie),
- 4) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis,
- 5) eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde an einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung abzulegen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung,
- 5) die Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,

- 6) die Darlegung der ordnungsgemäßen Vorbereitung
- im **theoretischen** Bereich z.B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden
- und**
- im **praktischen** Bereich z.B. durch Vorlage eines Arbeits- oder einer Praktikumsbescheinigung

Ablauf der Prüfung

Erster Prüfungsteil: **Praktische Prüfung**

Die Nichtschülerprüfung beginnt mit einer praktischen Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an den fachtheoretischen Prüfungsteilen ist.

- ⇒ In dieser praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erziehungsarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werktage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis von 1 : 3 : 1 gewichtet.

Zweiter Prüfungsteil: **Fachschulexamen**

Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Die Inhalte **aller Fächer müssen in drei Arbeiten** berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- ⇒ Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht überschreiten.
- ⇒ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Bestehen der Prüfung

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Erwerb der Fachhochschulreife

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, kann zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation mind. 180 Minuten

Fremdsprache mind. 90 Minuten

Mathematik-Naturwissenschaft-Technik mind. 120 Minuten

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

- ⇒ Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel unmittelbar an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren abgeschlossen sein.
- ⇒ Es dauert bei Vollzeitbeschäftigung zwölf Monate, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.
- ⇒ Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist für Nichtschülerinnen und -schüler ausgeschlossen.
- ⇒ Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant wählt ein Berufskolleg, das die Ausbildung begleitet und der Ausbildungsstelle zustimmt.
- ⇒ Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.
- ⇒ Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- ⇒ In der fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.
- ⇒ Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet.
- ⇒ Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- ⇒ Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung ist eine Wiederholung möglich. Über Art und Umfang der Wiederholung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss des Berufskollegs.

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik (Fachschielexamen und Berufspraktikum) berechtigt zu der Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher**“.

Kosten

Prüfungsgebühren werden derzeit nicht erhoben. Materialkosten für die Prüfung (Kopien, Prüfungspapier) werden von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt.